

V-08 Bäuerlichen Betrieben eine Zukunft geben – Grund und Boden breit streuen
– Eigentum als soziale Verantwortung verstehen

Antragsteller*in: Ophelia Nick (KV Mettmann)
Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

Antragstext

- 1 Allein von 2006 bis 2015 stiegen die Kaufpreise von landwirtschaftlichen Flächen von
- 2 Ackerland um 120 Prozent an. In den neuen Bundesländern haben sie sich mehr als
- 3 verdreifacht, in Mecklenburg-Vorpommern sogar vervierfacht. Der
- 4 Konzentrationsprozess nimmt
- 5 in ganz Deutschland zu, denn Land ist zunehmend ein Spekulationsobjekt geworden.
- 6 Die
- 7 Übernahme von Flächen durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder ganzen
- 8 landwirtschaftlichen Unternehmen verändert die strukturelle Agrarlandschaft.
- 9 Gleichzeitig
- 10 wächst der wirtschaftliche Druck auf jetzige und zukünftige Landwirt*innen, die durch
- 11 Krisen
- 12 und internationalem Handel befeuert wird. Wachsen oder weichen, sowie immer mehr
- 13 monotone,
- 14 spezialisierte Betriebe sind seit Jahrzehnten traurige Realität. In den letzten zehn
- 15 Jahren
- 16 haben 10 Prozent der Betriebe ihre Hoftore für immer geschlossen.
- 17 Eine zukunftsfähige Landwirtschaft braucht Boden als Ressource. Landwirt*innen sind
- 18 diejenigen vor Ort, die Verantwortung für ihre Betriebe übernehmen und den
- 19 ländlichen Raum
- 20 beleben. Sie erzeugen Lebensmittel und das im besten Fall bei guter Bodenqualität,
- 21 einer
- 22 artenreichen Natur und ohne Belastung für Pflanzen, Tiere und Menschen. Der Erhalt
- 23 einer
- 24 vielfältigen Kulturlandschaft und Agrarstruktur hat einen ökologischen, einen
- ästhetischen
- aber auch einen sozialen Wert und ist Gemeingut unserer Gesellschaft.
- Eigentümer*innen von
- Grund und Boden gehen somit auch eine soziale Verantwortung ein.
- Der Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden wird durch das
- Grundstückverkehrsrecht
- (Grundstückverkehrsgesetz, Landpachtgesetz und Reichssiedlungsgesetz) geregelt.
- Die Gesetze
- dienen dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Schutz von Natur und
- Umwelt
- und der Ernährungssicherung. Grundstückverkehrsgesetz und Landpachtgesetz sehen
- eine
- Genehmigung beim Verkauf oder Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen durch die
- Landwirtschaftsbehörden vor. Entspricht z.B. ein Verkauf einer ungesunden Verteilung
- von
- Boden, z.B. durch den Erwerb durch eine(n) Nichtlandwirt*in, können
- Landwirtschaftsbehörden

25 Widerspruch einlegen. Landgesellschaften machen daraufhin vom Vorkaufsrecht
Gebrauch,
26 erwerben diese Fläche und verkaufen an eine interessierte Landwirt*in weiter. Soweit
die
27 Theorie, denn in der Praxis sieht es leider anders aus.

28 Die Föderalismusreform im Jahr 2006 ermöglichte den Bundesländern das
29 Grundstückverkehrsgesetz an regionale Gegebenheiten anzupassen. Dies hat nur
Baden-
30 Württemberg umgesetzt. Versuche in anderen Bundesländern sind bisher nicht
erfolgreich
31 gewesen. In Baden-Württemberg darf die Landgesellschaft eine Fläche kaufen, auch
wenn es zu
32 dem Zeitpunkt keine erwerbsinteressierten Landwirt*innen gibt. Da nicht immer sofort
33 kaufwillige und liquide Landwirt*innen vorhanden sind, haben die
Landgesellschaften bis zu
34 zehn Jahre Zeit, um die Flächen weiter zu verkaufen. Das vereinfacht die Ausführung
des
35 Vorkaufsrechts. Dies ist ein Anfang. Jedoch fällt durch den zweifachen Verkauf die
36 Grunderwerbssteuer doppelt an.

37 Diskutiert wird auch eine Preisbremse: Derzeit kann der Verkaufspreis bei bis zu 150
Prozent
38 des ortsüblichen Preises liegen, bevor die Behörden einschreiten können. Das ist zu
hoch,
39 wenn man den derzeit dramatischen Preisanstieg dämpfen und den wirtschaftlichen
Druck von
40 den Höfen nehmen will.

41 Zudem muss die größte Lücke im Grundstückverkehrsrecht dringend geschlossen
werden. Der
42 Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen über den Kauf von Unternehmensanteilen,
sogenannte
43 Share Deals, ist im Grundstückverkehrsgesetz nicht geregelt. Nur so ist der skandalöse
Kauf
44 riesiger Flächen wie der von 2.000 Hektar durch die Münchener Rückversicherungs-
45 Gesellschaft zu erklären. Der Anteil der Unternehmen im Eigentum überregionaler
Investoren
46 in den ostdeutschen Bundesländern liegt im Durchschnitt bei 34 Prozent, in
Mecklenburg-
47 Vorpommern sogar bei 41 Prozent. Da erst ab Anteilskäufen von 95 Prozent eine
48 Grunderwerbssteuer für landwirtschaftliche Flächen anfällt, werden außerdem
erhebliche
49 Steuerverluste verursacht.

50 Das bestehende Grundstückverkehrsrecht genügt nicht, um den aktuellen
Herausforderungen von
51 Konzentration und hohen Preissteigerungen entgegen zu treten. Eine Neugestaltung
des
52 Grundstückverkehrsrechtes und die Anpassung agrarstruktureller Ziele sind deshalb
notwendig.
53 Die Bundesländern müssen sich für die einheitliche und ambitionierte Überarbeitung
der

54 Gesetze und die Durchsetzung der Genehmigungspflicht für den Erwerb von
55 landwirtschaftlichen
56 Flächen einsetzen. Die Bundesebene muss im Gesellschaftsrecht flankierend
57 sicherstellen,
58 dass Anteilskäufe an landwirtschaftlichen Unternehmen in den bodenrechtlichen
59 Regulierungsrahmen und in das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden
60 können.
61 Landwirtschaftliche Behörden sollten bei der Regulierung von Kauf- und Pachtpreisen
62 und bei
63 der Ausübung des Vorkaufsrechts unterstützt werden.

64 Deshalb fordern wir:

65 In den Ländern sollten die Agrarstrukturverbesserungsgesetze mit Nachdruck
66 vorangetrieben
67 werden. Dabei sind der niedersächsische und der Sachsen-Anhalter Gesetzentwurf
68 eine gute
69 Grundlage. Diese Gesetze sollten den Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen über
70 einen
71 Prioritätenkatalog definieren. Dabei könnten beispielsweise ortsansässige bäuerliche
72 Betriebe, die eigenverantwortlich den Hof führen, bevorzugt werden gegenüber
73 außerlandwirtschaftlichen und überregionalen Kapitalinvestoren. Zusätzlich könnten
74 beispielsweise gemeinwohlorientierte Eigentümern, junge Existenzgründer*innen,
75 Betriebe
76 mit besonders hoher Wertschöpfung, beim Flächen- und Betriebserwerb Vorrang
77 haben. Dazu wäre
78 es sinnvoll, genauer zu definieren, was es bedeutet, dass Landgesellschaften das
79 durch
80 Vorkaufsrecht erworbene Land „agrarstrukturverbessernd“ abgeben sollen.

81 Bei einem zeitweiligen Mangel an passenden Käufer*innen, sollten Länder trotzdem
82 die
83 Möglichkeit haben ein Vorkaufsrecht auszuüben. Zu dem Zwecke könnten die
84 Verantwortlichkeiten der Landgesellschaften ausgebaut oder Treuhandgesellschaften
85 gegründet
86 werden, die Land aufkaufen und wieder verkaufen dürfen. Dabei soll die jeweilige
87 Institution
88 nur Vermittler sein und muss sich bemühen, die Fläche zügig wieder in bäuerliche
89 Hände zu
90 geben.

91 Junglandwirt*innen und Betriebsneugründungen müssen beim Vorkaufsrecht von
92 landwirtschaftlichen Flächen gezielt bevorzugt werden. Schon länger fordern wir
93 GRÜNE eine
94 Einführung eines Bundesprogramms „Zugang zu Land – Chancen für neue Betriebe
95 ermöglichen“ in
96 Höhe von 5 Mio. Euro. Gefördert werden sollen Maßnahmen zur Verbesserung des
97 Zugangs zu
98 Land, zur Beratung bei Betriebsneugründungen, außerfamiliärer Hofnachfolge und
99 neuen
100 Finanzierungs- und Unternehmensmodellen wie z.B. Solidarische Landwirtschaft.

- 83 Durch überteuerte Kaufforderungen kann es für Landwirt*innen oder staatliche
Institutionen
84 unmöglich gemacht werden, Land zu erwerben. Deshalb sollten Pacht- und Kaufpreise
für
85 landwirtschaftliche Flächen durch Einführung eines Preisbremsenmechanismus
gedrosselt
86 werden. Beispielsweise könnte eine Preisobergrenze in Höhe von 120 Prozent der
regionalen
87 Durchschnittspreise eingeführt werden.
- 88 Die doppelte Grunderwerbssteuer beim Durchführen des Vorkaufsrechts sollte
gestrichen
89 werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Grunderwerbssteuer, worauf bei Share
Deals
90 bislang verzichtet wird, auf der anderen Seite doppelt erhoben wird. Anteilskäufe an
91 bodenbesitzenden Gesellschaften sollen grundsätzlich der Grunderwerbssteuer
unterworfen
92 werden.
- 93 Sehr wichtig und auch schnell zu implementieren ist ein deutschlandweites Monitoring
der
94 Pacht- und Kaufverträge durch die jeweiligen landwirtschaftlichen Behörden. Es sollte
in der
95 staatlichen Verantwortung sein, einen Überblick über die Verhältnisse von Grund und
Boden zu
96 behalten. Mithilfe eines Transparenzregisters sollten die oft verschachtelten
Eigentums- und
97 Anteilseignerverhältnisse landwirtschaftlicher Unternehmen statistisch erfasst werden,
damit
98 die Wirksamkeit eines Grundstückverkehrsgesetzes auch überprüft werden können.
- 99 Eine Verbesserung der Agrarstruktur muss in neuen Landesgesetzen durchgesetzt
werden. Eine
100 soziale und ökologische Landwirtschaft kann nur bei einer gesunden Verteilung von
Grund und
101 Boden beginnen. Bäuerliches Wirtschaften braucht Grundlagen und diese dürfen nicht
durch
102 Landgrabbing verloren gehen!

weitere Antragsteller*innen

Uta Bergfeld (Schleswig-Flensburg KV); Bruno Jöbkes (Kleve KV); Christian Meyer (Holzminden KV); Hans-Jürgen Schnellrieder (Rotenburg/Wümme KV); Gregor Kaiser (Olpe KV); Ulrike Sparr (Hamburg-Nord KV); Axel Vogel (Barnim KV); Beatrice Fankhaenel-Schäfer (Grafschaft Bentheim KV); Harald Ebner (Schwäbisch Hall KV); Dirk Kapell (Mettmann KV); Sebastian van Schie (Vorpommern-Rügen KV); Martin Häusling (Schwalm-Eder KV); Jörg Grünauer (Krefeld KV); Marion Ammicht (Köln KV); Dietmar Johnen (Vulkaneifel KV); Benjamin Raschke (Dahme-Spreewald KV); Marten Urban (Bremen-Nordost KV); Christiane Hussels (Hannover KV); Anne-Monika Spallek (Coesfeld KV); sowie 7 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.